

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler und Claudia Engelmann (LINKE)

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2026)

zum Thema:

Von der Schule in den Wartesaal? - Umsetzung von Leistungen des Teilhabefachdienstes beim Übergang Schule – Beruf im Land Berlin

und **Antwort** vom 1. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Regina Kittler und
Frau Abgeordnete Claudia Engelmann (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25551

vom 12. März 2026

über Von der Schule in den Wartesaal? - Umsetzung von Leistungen des
Teilhabefachdienstes beim Übergang Schule - Beruf im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie viele Anträge auf Leistungen des Teilhabefachdienstes im Bereich Übergang Schule - Beruf wurden im Land Berlin in den letzten fünf Jahren gestellt (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln!)?

Zu 1.: Die Jugendämter der Bezirke Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Mitte, Reinickendorf, Neukölln, Lichtenberg, Tempelhof-Schöneberg und Pankow haben zu der Anzahl der Anträge keine Angaben gemacht, da entweder keine Anträge vorlagen oder diese Daten aus dem Fachverfahren OPEN nicht erfassbar sind und in der kurzen Bearbeitungszeit nicht manuell erfasst werden konnten.

Das Jugendamt des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf hat zu dieser Frage folgende Antwort übermittelt: 2021: 7 Anträge, 2022: 9 Anträge, 2023: 5 Anträge, 2024: 6 Anträge, 2025: 3 Anträge. Insgesamt wurden in diesem Bezirk in den letzten 5 Jahren demnach 30 Anträge gestellt.

Das Jugendamt des Bezirks Treptow-Köpenick hat zu dieser Frage folgende Antwort übermittelt: Ein Antrag in 2024.

Das Jugendamt des Bezirks Marzahn-Hellersdorf hat zu dieser Frage folgende Antwort übermittelt: 2021: 1 Antrag, 2022: 6 Anträge, 2023: 1 Antrag, 2024: 3 Anträge, 2025: 6 Anträge. Insgesamt wurden in diesem Bezirk beim Jugendamt in den letzten 5 Jahren 17 Anträge gestellt.

Das Jugendamt des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg hat zu dieser Frage folgende Antwort übermittelt: 2021: 3 Anträge, 2022: 6 Anträge, 2023: 1 Antrag, 2024: 1 Antrag, 2025: 1 Antrag. Insgesamt wurden in diesem Bezirk beim Jugendamt in den letzten 5 Jahren 17 Anträge gestellt.

2. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (bitte ebenfalls nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln!)?

3. Wie viele Anträge wurden abgelehnt oder ohne Bescheid beendet, z. B. durch Rücknahme oder Zuständigkeitswechsel (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln!)?

4. Wie viele Widersprüche wurden gegen Ablehnungsbescheide in diesem Bereich in den letzten fünf Jahren eingelegt, und wie viele davon waren ganz oder teilweise erfolgreich?

5. Wie viele Teilhabeverfahren im Übergang Schule - Beruf wurden in den letzten fünf Jahren im Zusammenwirken mit Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durchgeführt?

6. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer positiven Leistungsbewilligung?

Zu 2. bis 6.: In den hierzu antwortenden Jugendämtern der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg und Treptow-Köpenick wurden alle gestellten Anträge positiv beschieden. Teilhabeplanverfahren im Übergang Schule- Beruf wurden nicht durchgeführt.

7. Welche Leistungen wurden dabei jeweils bewilligt (z. B. Assistenzleistungen, Schul- oder Ausbildungsbegleitung, berufsvorbereitende Maßnahmen, begleitende Hilfen)?

Zu 7.: Es wurden genannt: Schulassistenz, Fahrdienstleistungen, Tagesförderstätten, Assistenzleistungen, Beschäftigung im Förderbereich in Werkstätten für behinderte Menschen.

8. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Eingang eines Antrags auf Teilhabeleistungen bis zur Bescheiderteilung im Bereich Übergang Schule - Beruf (bitte nach Bezirken aufschlüsseln!)?

9. Wie stellen sich die minimalen und maximalen Bearbeitungszeiten in den letzten fünf Jahren dar?

Zu 8 und 9.: Hierzu haben die Bezirke wie folgt geantwortet:

Charlottenburg- Wilmersdorf: 5 Tage; Neukölln: 15-25 Tage; Treptow-Köpenick 3-4 Monate, Marzahn-Hellersdorf: 30-120 Tage, Mitte: In der Regel 15-20 Werkzeuge. Wenn die Zustimmung der Jugendamtsleitung eingeholt werden muss, verlängert sich die Bearbeitungszeit um weitere 15 Werkzeuge.

10. Wie stellt sich die aktuelle Personalsituation in den bezirklichen Teilhabefachdiensten dar (bitte Planstellen vs. unbesetzte Stellen nach Bezirken auflisten!), und inwiefern sieht der Senat hier einen Zusammenhang zu den Bearbeitungszeiten?

Zu 10.: Dem Senat liegen folgende Daten aus der Jugendamtserhebung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) in den Jugendämtern der Bezirke von Berlin (Gesamtjugendhilfeplanung) zur Personalsituation in den Teilhabefachdiensten Jugend zum Stichtag 15.12.2024 vor:

	besetzte Stellen	unbesetzte Stellen	Summe	Anteil unbesetzter Stellen
Mi	6,8	1,2	8,0	15,0%
FK	12,0	0,0	12,0	0,0%
Pa	22,0	1,0	23,0	4,3%
CW	9,5	7,2	16,8	43,2%
Sp	10,0	1,0	11,0	9,1%
SZ	14,7	0,8	15,5	5,4%
TS	8,7	2,3	11,0	20,9%
Nk	13,0	1,0	14,0	7,1%
TK	8,8	3,1	11,9	26,1%
MH	19,3	3,3	22,6	14,5%
Li	10,7	0,4	11,0	3,2%
Rd	7,0	2,8	9,8	28,6%
Summe Bezirk	142,4	24,1	166,5	14,5%

11. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um insbesondere im Übergang Schule - Beruf zeitnahe Entscheidungen sicherzustellen und Versorgungslücken zu vermeiden?

Zu 11.: Die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) verpflichten die Teilhabefachdienste Jugend in Nummer 91 Absatz 5 Satz 1 die Bedarfsermittlung mittels Teilhabeinstrument Berlin (TIB) durchzuführen, wenn der Zeitraum von zwei Jahren seit der letzten Bedarfsermittlung überschritten wurde. So ist sichergestellt, dass Bedarfe beim Übergang Schule - Beruf rechtzeitig erkannt und Versorgungslücken vermieden werden können.

12. Inwieweit besteht im Land Berlin die Möglichkeit, Leistungen im Übergang Schule - Beruf über ein Budget analog zum Persönlichen Budget, insbesondere zur Unterstützung von Ausbildung oder ausbildungsnahen Maßnahmen, zu nutzen?

13. Wie häufig wurden solche Budgetlösungen in den letzten fünf Jahren beantragt und bewilligt?

14. Welche Gründe sieht der Senat für die bisherige Nutzung oder Nichtnutzung solcher Budgetinstrumente im Bereich der beruflichen Teilhabe junger Menschen?

Zu 12., 13. und 14.: Im Land Berlin besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Leistungen des Budgets für Arbeit, Budgets für Ausbildung und das Persönliche Budget für Leistungen zur Teilhabe an Bildung über die Teilhabefachdienste Jugend in Anspruch zu nehmen. Das Budget für Arbeit setzt einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) voraus. Die jungen Menschen besuchen im Regelfall bis zum 16. Lebensjahr die Schule. Der Dauer des Eingangsbereiches und des Berufsbildungsbereiches einer WfbM beträgt 2 Jahre. Das bedeutet, dass die jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und in die Zuständigkeit des Teilhabefachdienstes Soziales übergegangen sind.

Ähnlich verhält es sich mit dem Budget für Ausbildung. Das Budget für Ausbildung setzt einen Anspruch auf Leistungen des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches bzw. des Arbeitsbereiches einer WfbM voraus. Dem Senat ist nicht bekannt, ob Leistungen zur Teilhabe an Bildung im persönlichen Budget durch die Teilhabefachdienste Jugend in Anspruch genommen werden.

15. Wie bewertet der Senat die aktuelle Praxis des Teilhabefachdienstes im Hinblick auf die Ziele des KJSG und die schrittweise inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe?

Zu 15.: In Berlin sind die bezirklichen Jugendämter für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen zuständig. Besonders hervorzuheben ist, dass damit im Vorgriff auf ein inklusiv ausgerichtetes Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) die Zuständigkeit für Kinder mit körperlich und geistigen Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen bereits im Jugendamt verortet ist. Das Ziel der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist es weitestgehend Hilfen aus einer Hand zu erbringen. Zudem sind im Land Berlin in den Bezirken 11 Verfahrenslotsen tätig, die die Eltern und die jungen Menschen durch das gesamte Verfahren begleiten.

16.: Welche konkreten Schritte unternimmt der Senat, um die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe (SGB VIII), Eingliederungshilfe (SGB IX) und der Arbeitsagentur (SGB III) im Übergang Schule – Beruf weiter zu verbessern?

Zu 16.: Die Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin) verfolgt seit über 10 Jahren das Leitbild „Wir wollen alle erreichen - kein junger Mensch soll verloren gehen“. Um zeitnahe Entscheidungen im Übergang von Schule in Beruf sicherzustellen und ein jeweils passendes Angebot für individuelle Bedarfe anzubieten, bündelt die JBA Berlin an ihren 12 regionalen Standorten sowie in den Berufsorientierungs-Teams (BO-Teams) der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen alle relevanten Akteure und Leistungen unter einem Dach. Dadurch werden Abstimmungsprozesse verkürzt, Zuständigkeiten geklärt und unmittelbare Anschlusslösungen ermöglicht. Inklusion ist dabei ein integraler Bestandteil der Arbeit der JBA Berlin: Angebote, Beratung und Begleitung sind so ausgerichtet, dass alle jungen Menschen- mit und ohne Behinderungen, mit unterschiedlichen Lebensrealitäten und Unterstützungsbedarfen gleichberechtigt Zugang zu passender Förderung zu erhalten.

Grundlage hierfür ist die verbindliche Kooperationsvereinbarung (einsehbar unter: [file:///BJWNC02N/REDIRFLD\\$/Buch/Download/landeskooperationsvereinbarung-jba_berlin-koopv_jba.pdf](file:///BJWNC02N/REDIRFLD$/Buch/Download/landeskooperationsvereinbarung-jba_berlin-koopv_jba.pdf)) zwischen dem Berliner Senat, den Bezirken (Jugendberufshilfe) und der Bundesagentur für Arbeit (BA), die eine enge Verzahnung der Systeme unterstützt und damit strukturell dazu beiträgt, erfolgreiche Übergänge sicherzustellen.

Der Senat setzt für diese Leitlinien verschiedene Maßnahmen ein, um am Übergang von der Schule in den Beruf zeitnahe Entscheidungen sicherzustellen: Bereits während der Schulzeit begleiten an den integrierten Sekundarschulen, den Gemeinschaftsschulen und den Gymnasien die BO-Teams (Lehrkräfte der Schulen, Berufsberatung der Agenturen für Arbeit in Berlin) den Übergangsprozess. Für die Beratungskräfte an den Schulen besteht ein abgestimmtes Beratungs- und Unterstützungsangebot. Insbesondere durch die

Schulberaterinnen und Schulberater für inklusive Zukunfts- und Übergangsgestaltung (SIZÜG) für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen im Rahmen der Berufswegeplanung.

Der Übergang nach der Jahrgangsstufe 10 wird durch die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 1/2026 beschrieben. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen werden in einem gesonderten Verfahren vorzeitig in die Bildungsgänge der beruflichen Bildung aufgenommen. Förder- und Unterstützungsbedarfe werden dokumentiert.

An den beruflichen Schulen bzw. Oberstufenzentren (OSZ) wird die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit, Bildungsbegleitung, Beratungslehrkräfte sowie Beraterinnen und Beratern der beruflichen Schulen (BdbS Flex) fortgeführt.

Im Kontext der Jugendberufshilfe (JBH) als Teil der Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII bilden die als Anlage D.4 des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) - Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII - und die zeitgleich neu veröffentlichten Ausführungsvorschriften über die Gewährung von sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und über die Gewährung von Leistungen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII einschließlich des Verfahrens zur Jugendberufshilfeplanung (Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für die Verbindung von Wohnen und beruflicher Eingliederung (AV - JugBeruf/Wohn)) die Grundlagen, um sozialpädagogisch betreute Angebote für junge Menschen in der Regel von 16 bis 21 Jahren mit erhöhtem Hilfebedarf zu gewährleisten. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, gesellschaftliche Integration und Teilhabe zu erreichen.

Bei vorliegendem Bedarf sind die Angebote der Jugendberufshilfe auch als Bestandteil einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) bzw. der Hilfe für junge Volljährige (§41 Abs. 2 SGB VIII) als sozialpädagogische Hilfe für die weitere Persönlichkeitsentwicklung zu gewähren.

Der Hilfebedarf wird individuell im Jugendamt ermittelt. Je nach Bedarf des jungen Menschen kann im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens eine Berufsorientierung, -vorbereitung oder -ausbildung oder ambulante Leistungen gewährt werden.

Wenn Ressourcen durch Dritte (Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch - Drittes Buch (SGB III)) zur Verfügung gestellt werden, können die entsprechenden Aufwendungen der Jugendhilfe reduziert werden oder entfallen.

Gemäß der Präambel der Anlage D.4 des BRV Jug fühlt sich die Jugendberufshilfe in allen ihren individuellen Ansätzen und vielfältigen Methoden inklusiven Lösungen verpflichtet und stellt auch in dieser Hinsicht einen wichtigen Teil des Berliner Bildungssystems dar.

Weiter unterstützen Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen u. a. den Übergangsprozess. Sie sind unabhängig arbeitende Fachkräfte im Jugendamt. Sie leiten und begleiten durch das Leistungsangebot der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen, von der Beratung über die Antragstellung bis zur Leistungsgewährung.

Bei der Verwirklichung dieser Ansprüche können junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien die kostenlose Unterstützung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in Anspruch nehmen.

17. In welcher Form werden Fachgremien wie die berlinweite AG § 78 SGB VIII sowie die Perspektiven junger Menschen und ihrer Familien in diesen Entwicklungsprozess einbezogen?

Zu 17.: Mittlerweile gibt es in fast allen Bezirken Institutionen-übergreifend besetzte Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die sich mit den Themen am Übergang Schule-Beruf auseinandersetzen. Vierteljährlich findet eine bezirksübergreifend angelegte berlinweite Austauschrunde der Sprecherinnen und Sprecher dieser bezirklichen 78er Arbeitsgemeinschaften statt.

Der Senat ist dort als ständiger Gast vertreten, um über aktuelle Entwicklungen in der Jugendberufshilfe gem. § 13 Abs. 1, 2 und 3 SGB VIII zu berichten und Anregungen und Themen aufzugreifen, um diese im Bedarfsfall in andere Gremien und Bereiche einfließen zu lassen. Den grundsätzlich inklusiven Anspruch von Jugendberufshilfe berücksichtigend (vgl. die Präambel zur Anlage D.4 des BRV Jug), gilt dies in ganz besonderem Maße auch für das Thema Teilhabe.

Berlin, den 1. April 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie